

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0198/22	19.05.2022
zum/zur		
F0118/22 AfD-Fraktion – Stadtrat Ronny Kumpf		
Bezeichnung		
Schulzuweisungen oder Wunschschiulen?		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	31.05.2022	

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Zu meiner mündlichen Anfrage im Stadtrat am 21.04.2022 wünsche ich noch eine ausführliche schriftliche Antwort.

Daher frage ich Sie:

1. Können Eltern, die mit der Zuweisung ihres Kindes an eine Grundschule unzufrieden sind, sich an andere Schulen wenden und selbstständig um Aufnahme ihres Kindes an diese bitten?
2. Können Eltern, die mit der Zuweisung ihres Kindes an eine weiterführende Schule unzufrieden sind, sich an andere Schulen wenden und selbstständig um Aufnahme ihres Kindes an diese bitten?
3. Wenn 1 und 2 mit nein beantwortet werden, wie können Eltern gegen diese Praxis vorgehen?
4. Werden Anfragen ukrainischer Eltern zum Schulwechsel vorrangig, gleichrangig oder nachrangig behandelt?

Es werden folgende Antworten gegeben:

Zu 1) Können Eltern, die mit der Zuweisung ihres Kindes an eine Grundschule unzufrieden sind, sich an andere Schulen wenden und selbstständig um Aufnahme ihres Kindes an diese bitten?

Nein. Es bedarf bei kommunalen Schulen der begründeten, formlosen Antragstellung an das Referat Grundschulen/Förderschulen des Landesschulamtes.
Im Zuge der Erfassung des schulpflichtig werdenden Kindes an der zugewiesenen Grundschule wird den Eltern empfohlen, die Antragstellung über diese Grundschule laufen zu lassen bzw. diese über die Absichten zu informieren.

Zu 2) Können Eltern, die mit der Zuweisung ihres Kindes an eine weiterführende Schule unzufrieden sind, sich an andere Schulen wenden und selbstständig um Aufnahme ihres Kindes an diese bitten?

Es ist zwischen dem Übergang von Klassenstufe 4 zu 5 sowie den Wechselabsichten innerhalb der Schulformen und der Klassenstufe zu unterscheiden.
Aus der Fragestellung ist nicht eindeutig abzuleiten, welcher Vorgang mit „Zuweisung“ konkret gemeint ist.

Beim Übergang von Klasse 4 zu 5 geben die Eltern in der Schullaufbahnerklärung die Schulform und die Wunschsule (Erstwunsch; ggf. Zweitwunsch) an. Ist ein Aufnahmeverfahren erforderlich (mehr Bewerber als Aufnahmeplätze), wird das Kind auf eine Warteliste gesetzt, wenn sich keine direkte Aufnahme lt. Losung ergeben hat. Bei Angabe eines Zweitwunsches wird im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit dieser erfüllt. Ist dies nicht möglich, da beispielsweise an der Zweitwunschsule ein Losverfahren stattgefunden hat, wird an eine andere Schule der Schulform zugewiesen.

Die rechtliche Verpflichtung für den Schulträger besteht für die Schulform, nicht für die konkrete „Wunschsule“.

Für Wechselabsichten innerhalb der Schulform hat der Fachbereich Schule und Sport ein entsprechendes Antragsformular entwickelt, welches die Eltern ausfüllen.

Zu 3) Wenn 1 und 2 mit nein beantwortet werden, wie können Eltern gegen diese Praxis vorgehen?

Beim Übergang von Klassenstufe 4 zu 5 und stattgefundenem Aufnahmeverfahren besteht die Möglichkeit, für die Personensorgeberechtigten einen begründeten Antrag auf Härtefall zustellen, der durch die Härtefallkommission entschieden wird.

Darüber hinaus wählen Eltern den Rechtsweg (Klage), um die Aufnahme in der bestimmten Schule zu erreichen.

Zu 4) Werden Anfragen ukrainischer Eltern zum Schulwechsel vorrangig, gleichrangig oder nachrangig behandelt?

Gegenwärtig erfolgt die Bearbeitung zur Aufnahme in separaten Ankunftsclassen in ausgewählten Schulen.

Parallel können Schulen in Einzelfällen, im Rahmen ihrer Kapazitäten, Schüler*innen aufnehmen, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind (Nachweis schulärztlicher Untersuchungen).

Eine Aufnahme von Schüler*innen steht immer in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Kapazitäten am Schulstandort, unabhängig von Nationalität und Herkunftsland.